

Diese Versicherungen braucht ein Verein

Gemeinnützige Organisationen verfügen oft über geringe finanzielle Reserven. Im Schadensfall kommen sie dann schnell an ihre Grenzen und können für zerstörtes Vermögen schwer Ersatz beschaffen. Das liegt auch daran, dass Risiken nicht oder zu gering versichert waren. Machen Sie deshalb den Versicherungs-Check und erfahren Sie nachfolgend, welche Versicherungen Vereine wirklich benötigen.

Die Haftpflichtversicherung

Die zivilrechtliche Haftung zur Schadenersatzpflicht ist in § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt und begleitet jede natürliche und juristische Person in Deutschland im Alltag, und damit auch Vereine.

Wortlaut § 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v. a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Für gemeinnützige Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ist zusätzlich § 832 BGB zu beachten, der die Haftung von Aufsichtspersonen regelt:

Wortlaut § 832 BGB (Haftung von Aufsichtspersonen)

Wer kraft Gesetzes (z. B. Eltern, Lehrer, Pfleger) oder Vertrages (z. B. Jugendleiter, Betreuer einer Vereinsfreizeit) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Wichtig: Für Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen bietet eine Privat-, Dienst- oder Berufshaftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz. Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist daher unverzichtbar. Denn jede gemeinnützige Organisation kann in die Situation geraten, Schadenersatz für Schadensfälle leisten zu müssen. Da die Ansprüche nach oben nicht begrenzt sind, kann leicht die Existenz des Vereins bedroht sein.

Haftpflichtversicherung ist aber nicht gleich Haftpflicht. Deshalb müssen Sie die Versicherungsbedingungen genau studieren. Prüfen Sie, welche Risiken (nicht) versichert sind und wie der Versicherungsumfang gestaltet ist. Es gibt von Anbieter zu Anbieter teils gravierende Unterschiede.

Tipp: Die vereinstypischen Tätigkeiten, Maßnahmen und Veranstaltungen sollten ebenso eingeschlossen sein wie entsprechende Leistungen für die daraus resultierenden typischen Schadenfälle.

Vermögensschadenhaftpflicht und D&O-Versicherung

Nicht über die Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind Vermögensschäden. Solche Schadenersatzansprüche stellen aber ein immenses und für den Verein schlecht kalkulierbares Risiko dar. Nach § 31 BGB haftet zunächst grundsätzlich der Verein für Schäden, den seine handelnden Personen verursachen:

Wortlaut § 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Wider die Haftung mit dem Privatvermögen

Vorstände und Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen tragen ein weiteres - nicht kalkulierbares - Haftungsrisiko. Sie haften mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein. Diese Haftung (§§ 26 und 27 BGB) kommt gerade gegenüber Finanzämtern (Steuerhaftung) und Sozialkassen (Haftung für Sozialversicherungsbeiträge) zum Tragen.

Damit das Ehrenamt nicht zum finanziellen Risiko wird, sollte der Verein sich und seine Mitarbeiter mit einer Vermögensschadenhaftpflicht und der sogenannten Directors&Officers-Versicherung (D&O) absichern.

Inhalte der Vermögensschadenhaftpflicht

In der reinen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind alle für den Verein tätigen Personen (Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer etc.) versichert für den Fall, dass ein Mitglied oder sonstiger Dritter gegen den Verein Schadenersatzansprüche stellt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass die Organisation wegen eines Eigenschadens, den sie selbst (unmittelbar) erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt bzw. nehmen könnte.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt Schäden, die aus satzungsgemäßen Tätigkeiten des Vereins resultieren, zum Beispiel:

Verlust der Gemeinnützigkeit durch Mittel Fehlverwendung.

Beim Verkauf von Veranstaltungseintrittskarten wurde versehentlich der falsche Betrag in Rechnung gestellt, dem Verein entgehen dadurch Einnahmen.

Ein Antrag auf Zuschuss wurde zu spät gestellt, der Verein erhält den benötigten Zuschuss nicht.

Verjährungen von Forderungen zum Beispiel von Mitgliedsbeiträgen.

Inhalte der D&O-Versicherung

Wir haben schon erwähnt, dass ehrenamtliche und hauptberufliche Geschäftsführer und/oder Vorstände qua Gesetz mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein haften. In diesem Punkt wird zwischen Geschäftsführern und Vorständen von Wirtschaftsunternehmen oder Vereinen nicht unterschieden. Diese gesetzlich vorgegebenen Tätigkeiten können ausschließlich über eine D&O-Versicherung abgesichert werden.

Ein Beispiel stellt § 69 Abgabenordnung dar. Er beinhaltet die Abführung von Steuern und Sozialabgaben. Macht der Verein hier Fehler, wird das Finanzamt oder der SV-Träger die Forderungen grundsätzlich erstmal beim Verein geltend machen. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins wird diese Schadenersatzforderung aufgrund § 27 BGB auf den Vorstand übertragen, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Beachten Sie: Hier ist der Vorstand verpflichtet nachzuweisen, dass er keinen Fehler begangen hat (Beweislastumkehr). Daneben besteht die gesamtschuldnerische Haftung. Dass heißt, egal welches Vorstandsmitglied für den „Fehler“ verantwortlich ist, der Anspruchsteller kann sich eine beliebige Person aus dem Vorstand auswählen, von dem er die Leistung einfordert.

Ein anderes Beispiel sind Schäden durch Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (UWG). Hier können schon kleine Formulierungen auf einem Plakat oder Flyer zu Streitigkeiten mit einem anderen Verein oder mit Lieferanten führen.

Die D&O-Versicherung umfasst außerdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche, auch beim Vorwurf des Vorsatzes, bis dieser gerichtlich festgestellt ist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Ausscheiden als Vorstand oder Geschäftsführer sind die Vorstände für bis zu sechs Jahre für Fehler aus ihrer Vereinstätigkeit versichert.

Gegenüberstellung Vermögensschadenhaftpflicht - D&O-Versicherung

Da in der Vereins-Praxis oft die Meinung vorherrscht, Vermögensschadenhaftpflicht und D&O-Versicherung seien inhalts- bzw. deckungsgleich, fasst die folgende Übersicht die Unterschiede noch einmal zusammen.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	D&O-Versicherung
deckt Vermögensschäden beim Verein durch „Versehen“ in der täglichen Vereinstätigkeit ab	deckt Haftungsrisiken im Tätigkeitsfeld „Vereinsleitung“ ab
meist nur beschränkte Deckungssummen	hohe Versicherungssummen

Fazit: Beide Versicherungen können sich nicht gegenseitig ersetzen. Sie ergänzen sich.